

Luckenwalde, 18.08.2019

**Antrag zur Sache - zur Beschlussvorlage B-7032/2019 der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2019 „1. Änderungssatzung vom ... 2019 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014“**

**Titel:**

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde**

**Beschluss:**

1) Bevor eine Änderung des § 6 der Hauptsatzung zur Beschlussfassung gestellt wird, wird die Stadtverwaltung gebeten

- die aktuellen Vorgänge des Jahres 2019 zu benennen, die einen Vermögenswert von 30.000€ bis 50.000€ umfassen,
- alle Vorgänge des Jahres 2019 zu nennen, die über einem Vermögenswert von 30.000€ liegen und als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ gelten.

2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 6 der Hauptsatzung wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000€ nicht unterschreitet. Entscheidungen im Wert von 30.000€ bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den §5 „Bekanntmachung der Sitzungen“ der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014 wie folgt zu erweitern:

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden spätestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der elektronischen Bekanntmachung sind etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

**Begründung / Erläuterung:**

Zu 1) und 2)

Die Erhöhung der Wertgrenze entzieht der Gemeindevertretung die Entscheidungsgewalt über Vermögensgegenstände der Gemeinde, die unterhalb dieser Wertgrenze liegen. Deshalb sollte dieses Instrument nicht leichtfertig verändert werden. Eine Prüfung und Aufbereitung der tatsächlichen Notwendigkeit ist unumgänglich. In vergleichbaren Kommunen liegen die Wertgrenzen zudem

niedriger, als von der Stadtverwaltung vorgeschlagen. In Königs Wusterhausen entscheidet der Hauptausschuss über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte ab einem Wert von 25.000€. In Jüterbog entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über Geschäfte und Vermögensgegenstände, sofern der Wert 50.000€ nicht unterschreitet. Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet der Hauptausschuss.

Außerdem bitten wir die Stadtverwaltung, die Vorgänge des laufenden Jahres 2019 zu benennen, die unter den Begriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ fallen und über einem Vermögenswert von 30.000€ liegen, die also nicht in der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Wir stellen uns die Frage, ob nicht jedes Geschäft über Vermögensgegenstände ab einem Wert von 30.000€ der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss vorgelegt werden sollte. Denn uns ist unklar, nach welchen Kriterien Vorgänge über diesem Wert als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ gelten. Eine Offenlegung der Kriterien wäre wünschenswert.

Zu 3)

Die Hauptsatzung regelt unter anderem die Organisation der Verwaltung und damit auch Belange von öffentlichem Interesse. Diese Satzung sollte daher auch für die Öffentlichkeit verständlich und nachvollziehbar sein. Da sich § 5 der Hauptsatzung auf § 11 bezieht, sollte der Wortlaut des § 11 an Stelle des § 6 eingefügt werden.

Zudem sind auch die weiteren Ausschüsse neben dem Hauptausschuss von öffentlichem Interesse und sollten im Amtsblatt bekanntgemacht werden.

Für die angestrebte Transparenz und Bürgerbeteiligung ist eine frühzeitige Informationsbereitstellung für unsere Bürgerinnen und Bürger notwendig. Da für die Stadtverordneten Informationen zu den Sitzungen sieben Tage vor der Sitzung bereitgestellt werden, schlagen wir vor, in der Hauptsatzung festzuhalten, dass diese Informationen zeitgleich auch unseren Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden. Aus der Hauptsatzung soll ersichtlich sein, das Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie aller Ausschüsse im Amtsblatt und im Bürgerportal auf der Homepage der Stadt Luckenwalde bekannt gemacht werden. Des Weiteren ist in der Hauptsatzung zu informieren, dass Vorlagen zu den Themen der Sitzungen auf der Homepage der Stadt Luckenwalde einsehbar sind. Es sollte damit deutlich werden, dass die Stadtverwaltung an der Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ein besonderes Interesse hat.

Eine Überarbeitung des § 11 hinsichtlich der Informationsbereitstellung auf der Homepage der Stadt müsste ebenfalls erfolgen.